

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Grundlage	3
3	Körbestimmungen	3
3.1	Voraussetzung zur Zuchtverwendung	3
3.2	Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP)	3
3.3	Zulassung zur Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP)	3
3.4	Häufigkeit und Durchführung der Zuchttauglichkeitsprüfung	4
3.5	Bestandteile der Zuchttauglichkeitsprüfung	4
3.6	Zuchtausschlussgründe	4
3.7	Formelles	5
3.8	Resultat der Zuchttauglichkeitsprüfung	5
3.9	Importtiere	5
3.10	Nachträglicher Zuchtausschluss	5
3.11	Körgebühren	6
4	Zuchtbestimmungen	6
4.1	Paarungsvorschriften	6
4.2	Verpflichtung der Eigentümer von Zuchttieren	6
4.3	Im Ausland stehende Deckrüden	6
4.4	Rassespezifische Paarungsbestimmungen	6
4.5	Inzestzucht	7
4.6	Künstliche Besamung	7
4.7	Formelles	7
5	Der Wurf	7
5.1	Aufzuchtstort	7
5.2	Anzahl erlaubter Würfe	7
5.3	Anzahl Welpen pro Wurf	7
5.4	Aufzuchtarten bei mehr als acht Welpen	7
5.4.1	Ammenaufzucht	8
5.5	Aufzichtsbedingungen	8
6	Zuchtstätten- und Wurfkontrollen	8
6.1	Anzahl und Zeitpunkt der Kontrollen	8
6.1.1	Vorkontrollen in Zuchtstätten von Neuzüchtern	8
6.2	Bestandteile der Kontrollen	8
6.3	Mindestanforderung an die Zuchtstätten	9
6.4	Beanstandungen bei Zuchtstättenkontrolle	9
6.5	Kennzeichnung der Welpen	9
6.6	Abgabe der Welpen	9
7	Administrative Verpflichtungen	10
7.1	Des Züchters	10
7.1.1	Meldung an den Zuchtwart	10
7.1.2	Eintragung in das SHSB	10
7.2	Der Zuchtkommission	10
7.3	Des Zuchtwartes des SPAEC	10
8	Organisation	11
9	Rekurse	11
10	Sanktionen	11
11	Gebühren	12
12	Änderungen der EZB	12
13	Schlussbestimmungen	12

Abkürzungen

SKG:	Schweizerische Kynologische Gesellschaft
FCI:	Fédération Cynologique Internationale
SHSB:	Schweizerisches Hundestammbuch
STV:	Stammbuchverwaltung der SKG
EZB:	Ergänzende Zucht- und Körbestimmungen
ZER:	Zucht- und Eintragungsreglement der SKG
ZV:	Zentralvorstand der SKG
ZTP:	Zuchttauglichkeitsprüfung
HD:	Hüftgelenkdysplasie
ED:	Ellbogendysplasie
PRA:	Progressive Retina Atrophie

SCHWEIZERISCHER RASSECLUB PERRO DE AGUA ESPAÑOL (SPAEC)

Ergänzende Zucht- und Körbestimmungen (EZB) zum Zucht- und Eintragungsreglement der SKG (ZER).

1 Einleitung

Der Schweizerische Perro de Agua Español Club (Schweizer Club für Spanische Wasserhunde/SPAEC) setzt sich zum Ziel, gesunde, wesensfeste und rassetypische Perros de Agua zu züchten. Die ergänzenden Zucht- und Körbestimmungen (EZB) sowie die deutsche Übersetzung des Rassestandards Nr. 336 der Fédération Cynologique Internationale (FCI), dienen als Voraussetzung und sollen dem Züchter helfen, Hunde zu züchten, welche dem Standard des Perro de Agua Español in hohem Grade entsprechen. Hundezucht braucht fachliche Kenntnisse, Zeit, Platz, Geduld und Liebe zum Tier. Keine dieser Voraussetzungen darf vom Züchter vernachlässigt werden.

2 Grundlage

Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rassehunden mit Abstammungsurkunde der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) ist das jeweils gültige Zucht- und Eintragungsreglement der SKG (ZER). Alle Züchter, Eigentümer von Deckrüden, sowie Mitglieder der Zucht- und Körkommission, die von der Generalversammlung des Perro de Agua Español Club gewählt und von Vorstand eingesetzt werden, sind verpflichtet, dessen Bestimmungen zu kennen und einzuhalten.

Die nachfolgenden EZB gelten für alle Züchter von Perro de Agua Español mit von der SKG geschützten Zuchtnamen und Eigentümer von Deckrüden, gleichgültig, ob sie dem SPAEC als Mitglied angehören oder nicht.

3 Körbestimmungen

3.1 Voraussetzung zur Zuchtverwendung

Wird mit einem Perro de Agua Español (Spanischer Wasserhund) gezüchtet, muss er dem aktuellen Rassestandard der FCI (Nr. 336) in hohem Masse entsprechen und die in Art. 6 des ZER genannten Bedingungen erfüllen.

3.2 Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP)

Die ZTP (Ankörung) ist für alle Perro de Agua Español, die zur Zucht verwendet werden sollen, obligatorisch. Nachkommen von nicht zuchttauglich erklärten Hunden werden nicht ins Schweizerische Hundestammbuch (SHSB) eingetragen und erhalten keine Abstammungsurkunde der SKG.

3.3 Zulassung zur Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP)

Das Mindestalter zur Vorführung eines Perro de Agua Español an einer ZTP beträgt 18 Monate.

Importierte Hunde müssen vorgängig unter dem rechtmässigen Eigentümer ins SHSB eingetragen werden.

Die ZTP soll in einer geeigneten Umgebung stattfinden. Der Hund darf weder durch Krankheit oder Halterwechsel behindert sein. (Hitzige Hündinnen werden am Schluss beurteilt).

Für die Teilnahme an der ZTP ist der Perro de Agua Español schriftlich beim Zuchtwart anzumelden, unter Beilage von Kopien der Abstammungsurkunde, der HD- und ED Atteste und des PRA Attestes.

An die ZTP sind Abstammungsurkunde HD- / ED Attest und PRA Attest im Original mitzubringen.

Für die Augenuntersuchung müssen die Hunde das Alter von 15 Monaten erreicht haben.

Die Augenatteste müssen von einem von der Schweizerischen Vereinigung für Kleintiermedizin (SVK) anerkannten Spezialart für Augenkrankheiten ausgestellt sein. Eine Liste der Spezialisten kann beim Zuchtwart bezogen werden.

Zum Zeitpunkt der ZTP darf das Augenattest nicht älter sein als 12 Monate. An die ZTP sind Abstammungsurkunde HD- / ED Attest und PRA Attest im Original mitzubringen.

3.4 Häufigkeit und Durchführung der Zuchttauglichkeitsprüfung

Der Zuchtwart organisiert mindestens eine ZTP pro Jahr.

Die ZTP sind mindestens 4 Wochen im voraus in den offiziellen Organen der SKG anzukündigen.

3.5 Bestandteile der Zuchttauglichkeitsprüfung

Die ZTP besteht aus zwei Teilprüfungen:

Verhaltensbeurteilung

Formwertbeurteilung

Geprüft wird das Verhalten in friedlicher Situation.

Die Testsituation sollte möglichst abwechslungsreich und dem neusten Stand des Wissens angepasst sein.

Die Formwertbeurteilung wird von einem von der SKG anerkannten Ausstellungsrichter vorgenommen.

3.6 Zuchtausschlussgründe

Von der Zucht ausgeschlossen sind Hunde, die dem Rassestandard nicht in hohem Masse entsprechen. Fehler, die den Perro de Agua Español in jedem Falle von der Zucht ausschliessen, sind:

- Vor- oder Rückbiss und andere Kieferanomalien
- Glattes oder gewelltes Haar
- Fehlfarben
- Albinismus
- Fangzähne und Reisszähne müssen in jedem Fall vorhanden sein. Daneben dürfen nicht mehr als 2 Zähne fehlen.
- Kryptorchismus, ein- oder beidseitig
- Entropium, Ektropium
- Taubheit oder Blindheit
- Erbfehler wie Epilepsie, PRA, etc.
- Hüftgelenkdysplasie (HD) über Grad C, ein- oder beidseitig
- ED über Grad 1 ein- oder beidseitig
- Operative Exterieur - Korrekturen
- Verhaltensfehler wie: Nervosität, Aggressivität, Ängstlichkeit

3.7 Formelles

Jeder Perro de Agua Español wird von einem von der SKG anerkannten Spezialrichter (Körrichter), im Beisein des Zuchtwartes oder eines Mitgliedes der Zuchtkommission (ZK), auf die Zuchttauglichkeit geprüft.

Für jeden vorgeführten Hund ist ein Bericht zu erstellen. Dieser soll die Vorzüge und Nachteile klar zum Ausdruck bringen, so dass die Wahl des Deckpartners erleichtert wird oder der Grund des Zuchtausschlusses daraus ersichtlich ist.

Der Körschein wird 3-fach ausgestellt und von beiden Richtern und dem Zuchtwart unterzeichnet:

Das Original erhält der Eigentümer des Hundes

1 Kopie für die Zucht- und Körkommission und

1 Kopie für das Zuchtbuch.

3.8 Resultat der Zuchttauglichkeitsprüfung

Der geprüfte Hund kann in der ZTP folgende Resultate erreichen:

- Zur Zucht zugelassen
- Zurückgestellt
- Zur Zucht nicht zugelassen
- Mit Einschränkung zur Zucht zugelassen (Art 4.4)

Das definitive Resultat der ZTP wird nach Ablauf der Rekursfrist vom Zuchtwart auf der Original-Abstammungsurkunde eingetragen und mit Clubstempel, Datum und Unterschrift bestätigt. Die zur Zucht zugelassenen Tiere werden der Stammbuchverwaltung der SKG mitgeteilt.

Wird ein Perro de Agua Español auf bestimmte Zeit zurückgestellt, so kann der Hund nach Ablauf der Frist ein 2. und letztes Mal an einer ZTP vorgeführt werden.

3.9 Importtiere

Importhunde, welche im Ausland bereits zur Zucht zugelassen sind, müssen vor einer Zuchtverwendung in der Schweiz noch an einer ZTP vorgestellt werden. Die Welpen tragend importierter Hündinnen werden ins SHSB eingetragen, sofern beide Elterntiere über von der FCI anerkannte Abstammungsurkunden verfügen und die im betreffenden Land herrschenden Zuchtvorschriften erfüllen. Vor einer weiteren Zuchtverwendung muss die Hündin eine ZTP bestehen.

3.10 Nachträglicher Zuchtausschluss

Angekörte Hunde, bei deren Nachkommen nachgewiesenermassen genetisch bedingte Fehler oder Krankheiten auftreten (z.B. PRA, Epilepsie), können auf Antrag des Zuchtwartes von der Zucht- und Körkommission des SPAEC von einer weiteren Zuchtverwendung wieder ausgeschlossen werden.

Dasselbe gilt für Zuchthunde, bei welchen selbst Defekte oder Krankheiten auftreten, von welchen feststeht, dass sie vererbt werden. Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Der Entscheid wird von der Zucht- und Körkommission gefällt und dem Eigentümer klar begründet mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt.

Während der Rekursfrist darf der betreffende Hund nicht zur Zucht verwendet werden.

Die Abkörung wird nach dem Ablauf der Rekursfrist auf dem Körschein und der Abstammungsurkunde eingetragen und der Stammbuchverwaltung mitgeteilt.

3.11 Körgebühren

Die Körgebühren sind für jeden vorgeführten Hund zu entrichten, unabhängig davon, ob er zur Zucht zugelassen, zurückgestellt oder nicht zugelassen wird.

4 Zuchtbestimmungen

4.1 Paarungsvorschriften

Es dürfen nur angekörte Rüden und Hündinnen zur Zucht verwendet werden.

Das Mindestalter für eine Erstbelegung beträgt 18 Monate.

Zur Zucht eingesetzte Rüden und Hündinnen müssen im Zeitpunkt jeder Paarung über ein PRA Attest verfügen, das nicht älter als 12 Monate sein darf.

Hündinnen, die das achte Altersjahr vollendet haben (massgebend ist das Deckdatum) dürfen nur nach schriftlicher tierärztlicher Empfehlung und mit Bewilligung der Zuchtkommission, ausnahmsweise für einen zusätzlichen Wurf weiterverwendet werden. Ein entsprechendes Gesuch, unter Beilage der Abstammungsurkunde und des tierärztlichen Zeugnisses, ist vier Wochen vor der geplanten Belegung einzureichen. Nach Erreichen des 9. Altersjahres (9. Geburtstag) erlischt die Zuchtzulassung für eine Hündin definitiv.

Hündinnen, die bis zum Alter von 6 Jahren nicht zur Zucht verwendet wurden, dürfen nicht mehr belegt werden.

4.2 Verpflichtung der Eigentümer von Zuchttieren

Die Eigentümer haben sich vor der Paarung der Zuchttiere gegenseitig vom Vorhandensein einer von der FCI anerkannten Abstammungsurkunde und eines gültigen Körscheines des SPAEC zu vergewissern.

4.3 Im Ausland stehende Deckrüden

Ist eine Paarung mit einem im Ausland stehenden Zuchtpartner vorgesehen, so hat sich der in der Schweiz wohnhafte Hundehalter zu vergewissern, dass der ausländische Hund eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzt und die im betreffenden Lande gültigen Zuchtvorschriften erfüllt.

Paarungen mit Rüden, die in der Schweiz die Zuchttauglichkeitsprüfung nicht bestanden haben oder von der Zucht ausgeschlossen wurden und jetzt im Ausland stehen, sind nicht gestattet. Dies gilt auch bei künstlicher Besamung.

Ausländische Deckrüden dürfen keine nach diesen Kör- und Zuchtbestimmungen ausschliessende Fehler aufweisen.

4.4 Rassespezifische Paarungsbestimmungen

- Mindestens ein Zuchtpartner muss ein vollständiges Gebiss aufweisen.
- Hunde mit angeborener Stummelrute dürfen nicht untereinander gepaart werden.
- Hunde mit HD C müssen in Verhaltens- und Formwertbeurteilung das höchstmögliche Resultat erreichen.
- Hunde mit HD C dürfen nur mit HD A-Hunden gepaart werden.
- Beide Zuchthunde müssen PRA frei sein.

4.5 Inzestzucht

Paarungen zwischen Vollgeschwistern, Vater/Tochter oder Mutter/Sohn, sind nicht gestattet.

4.6 Künstliche Besamung

Die künstliche Besamung ist in Art. 13 des Internationalen Zuchtreglements der FCI geregelt und sollte mit der Zuchtkommission vorher besprochen werden. Künstliche Besamung darf nur zwischen Tieren vorgenommen werden, die bereits aufgrund eines natürlichen Deckaktes einen Wurf gebracht haben.

4.7 Formelles

Jede Belegung muss auf dem offiziellen Deckbescheinigungsformular der SKG wahrheits- und datumsgetreu angegeben und von den Haltern der beiden Zuchtpartner durch Unterschrift bestätigt werden.

Eine Kopie muss dem Zuchtwart des SPAEC innerhalb von 14 Tagen zugestellt werden.

5 Der Wurf

5.1 Aufzuchtstort

Würfe sind beim Inhaber des Zuchtrechtes aufzuziehen. Abweichungen erfordern eine Bewilligung des SPAEC. Das Gesuch muss vor der Belegung der Hündin schriftlich beim Zuchtwart eingereicht werden.

5.2 Anzahl erlaubter Würfe

Mit einer Hündin dürfen höchstens zwei Würfe in zwei Kalenderjahren gezüchtet werden. Das Wurfdatum ist massgebend. Als Wurf gilt eine Geburt, auch wenn keine Welpen aufgezogen werden oder der Wurf aus einem unbeabsichtigten Deckakt stammt (Mischlinge).

5.3 Anzahl Welpen pro Wurf

Aus einem Wurf können alle gesunden Welpen aufgezogen werden. Kranke und missgebildete Welpen müssen unverzüglich und tierschutzgerecht getötet werden.

5.4 Aufzuchtarten bei mehr als acht Welpen

Alle Würfe über 8 Welpen müssen dem Zuchtwart innerhalb 2 Tagen gemeldet und die vorgesehene Aufzuchtart mitgeteilt werden.

Werden mehr als 8 Welpen pro Wurf aufgezogen, muss in geeigneter Weise zugefüttert werden; entweder mit Hilfe einer Amme oder indem der Züchter geeignete Welpennahrung verabreicht.

5.4.1 Ammenaufzucht

Die Welpen sind frühestens am 2. und spätestens am 5. Tag nach der Geburt der Amme zuzuführen. Die Grösse der Amme soll derjenigen der Mutterhündin entsprechen und ihre Welpen sollen im gleichen Alter sein. Die Amme muss keine Rassehündin sein, jedoch muss sie artgerecht und unter einwandfreien Bedingungen gehalten werden.

Die Welpen sind nötigenfalls zu kennzeichnen, um Verwechslungen auszuschliessen. Die Amme darf insgesamt nicht mehr als 8 Welpen aufziehen, bestehend aus dem eigenen und höchstens einem fremden Wurf. Die Welpen dürfen frühestens im Alter von 4 Wochen zurückgebracht werden.

Vor der Überführung der Welpen zur Amme ist zwischen Züchter des Wurfes und Eigentümer der Amme ein schriftlicher Vertrag abzuschliessen, welcher Rechte und Pflichten beider Parteien regelt, insbesondere die finanziellen Belange, sowie die Verantwortung und Haftung bei eventuellem Tod der Amme oder der Welpen.

5.5 Aufzuchtbedingungen

Werden mehr als 8 Welpen von einem Wurf aufgezogen, ist der Mutterhündin eine Zuchtpause von mindestens 12 Monaten ab Wurfdatum bis zum nächsten Deckdatum einzuräumen.

Eine tägliche Gewichtskontrolle der Welpen in den ersten 4 Wochen ist unerlässlich. Die Kontrolldaten sind schriftlich festzuhalten und der Wurfkontrolle vorzulegen. Zeigt sich die Milchleistung als ungenügend, muss in jedem Fall, auch bei weniger als 8 Welpen, mit geeigneter Welpennahrung zugefüttert werden.

6 Zuchtstätten- und Wurfkontrollen

6.1 Anzahl und Zeitpunkt der Kontrollen

Jede Zuchtstätte wird mindestens einmal jährlich zum Zeitpunkt eines Wurfes durch den Zuchtwart oder einen durch den Vorstand eingesetzten Zuchtstätten- und Wurfkontrolleur in Bezug auf die Haltungs- und Aufzuchtbedingungen sowie den Pflegezustand der Welpen und aller weiteren Hunde kontrolliert.

Anfängerzüchter werden häufiger besucht, mindestens bei den ersten drei Würfen. Würfe mit mehr als sechs Welpen müssen immer kontrolliert werden. Würfe mit mehr als 8 Welpen werden 2 mal kontrolliert. Die erste Kontrolle erfolgt innerhalb der ersten 2 Lebenswochen der Welpen. Eine Kopie dieses Berichtes ist der Wurfmeldung an die STV beizulegen.

Bei jedem Besuch wird ein Kontrollformular ausgefüllt, das vom Züchter und vom Kontrolleur zu unterzeichnen ist. Der Züchter erhält davon eine Kopie.

Der SPAEC behält sich das Recht vor, zusätzliche oder unangemeldete Zuchtstättenkontrollen durchzuführen.

6.1.1 Vorkontrollen in Zuchtstätten von Neuzüchtern

Die Zuchtstätte von Neuzüchtern und Züchtern, die neu Perro de Agua Español züchten, muss vor der Belegung der Hündin von der Zuchtstättenkontrolle des SPAEC kontrolliert werden. Eine Kopie dieses Berichtes ist der Wurfmeldung an die STV beizulegen.

6.2 Bestandteile der Kontrollen

Bei einer Kontrolle werden jeweils die Aufzucht und die Haltung aller im Eigentum des Züchters stehenden Hunde begutachtet und darüber ein schriftliches Protokoll abgefasst, das vom Züchter und vom Kontrolleur zu unterzeichnen ist.

Dabei ist zu beachten, dass die Mindestanforderungen "Grünen Weisungen der SKG" eingehalten werden. Der Züchter erhält eine Kopie des Protokolls.

6.3 Mindestanforderung an die Zuchtstätten

Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien, in Sicht und Hörweite der Wohnung des Züchters, verfügen.

Als Unterkunft werden Wurflager, Schlafstelle und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet. Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss es der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können und die Welpen müssen ausreichend Liegefläche finden.

Das Wurflager muss trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert sein. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können. Die Unterkunft muss genügend Tageslicht erhalten. Sie muss zugänglich und leicht zu reinigen sein. Für Winterwürfe oder bei Bedarf ist eine Heizmöglichkeit Voraussetzung. Von der 3. Lebenswoche an muss die Unterkunft der Welpen um einen Spielraum von mindestens 10 m² erweitert werden, sofern dieser Raum nicht schon bei der Geburt vorhanden ist. Als Auslauf wird ein ausreichend grosses Areal (Mindestmass 40m²) im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen gefahrlos und frei bewegen können. Dieser sollte zum grössten Teil aus natürlichem Untergrund wie Gras, Sand oder Kies bestehen. Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen. Der Boden muss gegen Nässe und Kälte isoliert sein, damit sich die Welpen im Trockenen ausruhen können. Die Umzäunung muss stabil und verletzungssicher sein.

Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein, den Welpen Spielmöglichkeiten bieten und sowohl besonnte wie auch beschattete Stellen aufweisen.

6.4 Beanstandungen bei Zuchtstättenkontrolle

Bei Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen wird dem Züchter eine Frist zur Behebung der Mängel angesetzt. Falls die Anweisungen des zuständigen Funktionärs nicht befolgt werden, oder wenn Hundehaltung und -aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird gemäss Art. 11.21 ZER vorgegangen. Nötigenfalls kann beim AA Zuchtfragen und SHSB eine kostenpflichtige Zuchtstättenkontrolle durch einen Zuchtstättenberater der SKG in Begleitung eines Klubfunktionärs beantragt werden.

6.5 Kennzeichnung der Welpen

Die Welpen müssen vor ihrer Abgabe mit einem Mikrochip versehen werden. Die diesbezüglichen Bestimmungen des ANIS (Animal Identification Service) und der SKG müssen eingehalten werden.

6.6 Abgabe der Welpen

Die Welpen dürfen frühestens nach der vollendeten 10. Lebenswoche, regelmässig entwurmt, gekennzeichnet und mit der kombinierten Schutzimpfung versehen, abgegeben werden.

Die Welpen müssen mit dem Kaufvertrag der SKG (oder einem Vertrag gleichen Inhalts) abgegeben werden.

Die Originalabstammungsurkunde, das Impfzeugnis, eine Aufzuchtanleitung und ein Formular für die Beitrittserklärung zum SPAEC sind jedem neuen Eigentümer vom Züchter unentgeltlich abzugeben.

7 Administrative Verpflichtungen

7.1 Des Züchters

7.1.1 Meldung an den Zuchtwart

- Die erste Kopie der Deckbescheinigung (offizielles SKG-Formular) ist innerhalb von 10 Tagen nach dem Deckakt dem Zuchtwart zu senden
- Die vom Club abgegebene Wurfmeldekarte ist innerhalb von acht Tagen ab Wurfdatum mit Angaben aller lebenden und toten Welpen, der Elterntiere sowie Farbe und Geschlecht der Welpen an den Zuchtwart zu senden.

7.1.2 Eintragung in das SHSB

Um die Eintragung des Wurfes in das SHSB und die Anfertigung der Abstammungsurkunden bei der SKG zu beantragen, sind zudem innerhalb vier Wochen ab Wurfdatum folgende Dokumente an den Zuchtwart zu senden:

- Wurfmeldung (offizielles SKG-Formular), vollständig ausgefüllt und einwandfrei lesbar
- Original-Deckbescheinigung (offizielles SKG-Formular)
- Original-Abstammungsurkunde der Mutterhündin
- Kopie der gültigen PRA Atteste von Mutterhündin und Vaterhund
- Kopie des gültigen Mitgliederausweises einer SKG-Sektion, sofern vorhanden
- Bei ausländischen Vatertieren Kopie der Abstammungsurkunde und Zuchtzulassung des betreffenden Landes
- Wenn möglich Meldung der neuen Eigentümer (Formular der SKG)
- Kopie der Quittung für bezahlte Welpengebühren an den SPAEC

Fehlen Unterlagen oder sind die auszufüllenden Formulare nicht einwandfrei lesbar, werden die von der SKG verlangten Unterlagen erst nach ihrer Vervollständigung an die Stammbuchverwaltung SKG weitergeleitet.

7.2 Der Zuchtkommission

- Organisation der Ankörungen
- Aufbieten der Ausstellungsrichter für Ankörungen
- Entscheide über Gesuche
- Anträge an den Vorstand
- Abkörungen / Nachkörungen

7.3 Des Zuchtwartes des SPAEC

Der Zuchtwart ist verpflichtet:

- Eingegangene Wurfmeldungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen
- Sich zu vergewissern, dass die in den ZER vorgeschriebenen Wurf- und Zuchtstättenkontrollen vorgenommen wurden und zufriedenstellend ausgefallen sind. Er bestätigt dies auf dem Wurfmeldeformular mit Unterschrift und Stempel. Bei Würfen über acht Welpen wird der Wurfmeldung eine Kopie des Zuchtstättenkontrollberichts z.H. der Stammbuchverwaltung beigelegt.

- Die Wurfmeldungen samt den verlangten Beilagen rechtzeitig an die Stammbuchverwaltung der SKG weiterzuleiten.
- Die zur Zucht zugelassenen und die nachträglich wieder ausgeschlossenen Tiere der Stammbuchverwaltung laufend zu melden. Auf der Meldekarte werden die bereits feststehenden Zusatzangaben (Farbe, HD) vermerkt.
- Zuchtbuchführung und -auswertung
- Buchführung der Gebühren
- Anwesenheit bei Zuchttauglichkeitsprüfungen
- Kontakt mit den Züchtern und fachgerechte Beratung
- Zuchtstätten- und Wurfkontrollen gemäss SPAEC Formular
- Meldung an den Vorstand beim Feststellen von Verstössen gegen die EZB oder das ZER

8 Organisation

Die Betreuung des Zuchtwesens des SPAEC, insbesondere die Organisation der ZTP, obliegt dem von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählten Zuchtwart. Dem Zuchtwart zur Seite stehen die von der Generalversammlung gewählten Mitglieder der Zuchtkommission.

Der Richter für eine ZTP wird durch die Zuchtkommission bestimmt.

Die Zuchtwartin / der Zuchtwart sind Mitglied des Vorstandes.

9 Rekurse

Rekurse gegen Körentscheide der Ausstellungsrichter oder des Zuchtwartes müssen innerhalb 30 Tagen nach Erhalt der beanstandeten Verfügung mit eingeschriebenem Brief zuhanden des Vorstandes an den Clubpräsidenten eingereicht werden. Gleichzeitig sind Fr. 100.- Rekursgebühr zu hinterlegen.

Am Erstentscheid beteiligte und befangene Personen haben bei der Abstimmung über den Rekurs in den Ausstand zu treten.

Sind in der Anwendung der EZB Formfehler begangen worden, so steht den Betroffenen gegen letztinstanzliche Entscheide des SPAEC der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen. Der Rekurs ist schriftlich innerhalb 30 Tagen nach Erhalt des angefochtenen Entscheids eingeschrieben, in 3 Exemplaren, an die Geschäftsstelle der SKG zuhanden des Verbandsgerichts, einzureichen und mit Anträgen, ausreichender Begründung und Nennung sämtlicher Beweismittel zu versehen. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Der Entscheid des Verbandsgericht der SKG ist endgültig (Art. 12.9 ZER).

10 Sanktionen

Bei Verstössen gegen die vorliegenden EZB und / oder das ZER, werden vom Vorstand des SPAEC beim ZV der SKG Sanktionen gegen die fehlbaren Personen beantragt (Art. 15 ZER).

11 Gebühren

Für folgende Leistungen werden Gebühren erhoben:

- Zuchttauglichkeitsprüfung
- Welpengebühr
- Nachkontrollen von Wurf- und Zuchtstätten bei Beanstandungen
- Nichtmitglieder bezahlen doppelte Gebühren

Diese Gebühren werden zweckgebunden weiterverwendet und sind von der Generalversammlung festzulegen. Die Körgebühren müssen auch für zurückgestellte oder nicht angekörte Hunde bezahlt werden.

12 Änderungen der EZB

Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zucht- und Körbestimmungen müssen der Generalversammlung zur Gutheissung vorgelegt werden und unterliegen der Genehmigung durch den ZV der SKG.

13 Schlussbestimmungen

Dieses Zuchtreglement wurde am 20. Juni 2004 von der Gründungsversammlung genehmigt. Die Anpassungen an das ZER wurden von der Generalversammlung 2006 vom 25. März genehmigt.

Ort: Chur,

Datum: 06. April 2006

Die Anpassungen an das ZER und die von der Generalversammlung vom 25. März 2006 genehmigten Änderungen wurden

An der Sitzung des ZV der SKG vom 17. Mai 2006 genehmigt

Sie treten mindestens 20 Tage nach Publikation in den offiziellen Organen der SKG per 1. August 2006 in Kraft.

Sie können je nach Bedarf in die anderen Landessprachen übersetzt werden. Im Zweifelsfall ist die deutsche Fassung für die Auslegung massgebend.

Schweizerischer Rasseclub Perro de Agua Español

Präsident

Zuchtwartin

.....

.....

Dr. Jürg Riedi

Maria Meyer

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an seiner Sitzung

Ort.....

Datum.....

Zentralpräsident der SKG

Präsident AA Zuchtfragen

.....

.....

Peter Rub

Dr. Peter Lauper